



**Bebauungsplan Nr. 69.1 Hönnige-Weilandstraße , Teil 1,  
2. vereinfachte Änderung  
Änderung des Geltungsbereiches**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	14.03.2012	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69.1 Hönnige-Weilandstraße, Teil 1, wird mit der abgeänderten Abgrenzung der Ausgleichsfläche entsprechend Anlage fortgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entstehende Sach- und Planungskosten werden vom Antragssteller getragen. Kosten entstehen der Stadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

**Demografische Auswirkungen:**

Durch die teilweise Verlagerung der Ausgleichsfläche sind keine Auswirkungen auf den demographischen Wandel zu benennen.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 69.1 Hönnige-Weilandstraße, Teil 1, ist seit dem 06.01.2000 rechtskräftig. Das Verfahren zur 2. Änderung ist im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 22.06.2011 eingeleitet worden und beinhaltet die teilweise Verlagerung der ausgewiesenen Ausgleichsfläche.

In der Zwischenzeit haben detaillierte Abstimmungsgespräche sowohl mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde als auch dem Wupperverband stattgefunden. Diese Abstimmungen haben als Ergebnis, dass es anders als bislang vorgesehen, ökologisch

sinnvoller ist, den Uferrand des Ablaufs (Berrenbeck oder Schevelinger Bach genannt) aus der Schevelinger Talsperre (Silbertalsperre) aufzuwerten. Dieser verläuft sowohl durch die bereits bestehende Ausgleichsfläche wie auch über das angrenzende Grundstück des Antragstellers. Die ursprünglich geplante neu zu schaffende Ausgleichsfläche befand sich ebenfalls auf diesem Flurstück, umfasste allerdings nicht den Bachlauf. Der Wupperverband hat zugesagt, falls der Uferrand eine ausreichende Breite von mindestens drei Meter habe, die Fläche anzulegen und zusammen mit der Pflege der restlichen Ausgleichsfläche in die Unterhaltung aufzunehmen. Die östliche Uferseite befindet sich nicht im Besitz des Antragstellers. Die Eigentümer haben aber zugesagt, dass der entsprechende Uferstreifen auf ihrem Grundstück angelegt und langfristig gesichert werden kann. Dies muss vor Abschluss des Verfahrens vertraglich gesichert sein. Durch die neue Abgrenzung entsteht eine größere zusätzliche Ausgleichsfläche, als die, die reduziert wird. Somit wird gleichzeitig der ökologische Ausgleich für die Anschüttung auf den betroffenen Flächen erzielt. Der Antragsteller und Grundstückseigentümer ist damit einverstanden.

### **Anlagen:**

Vergleich Ausgleichsflächen ursprünglich für 2. Änderung geplant und neue Abgrenzung